

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

015/2020

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge Bau- und Umweltausschuss	Sitzungstermin 27.02.2020	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 10.03.2020	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 24.03.2020	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Frierboll" in Neuenkirchen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschlussempfehlung

Die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Frierboll“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Begründung

Für die städtebauliche Neuordnung des Bereiches „Am Frierboll“ in Neuenkirchen ist vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben worden. Die Voruntersuchungen zur Überplanung und Entwicklung der Freiflächen zwischen der Bahnhofstraße und der Johanniterstraße hat die Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vorgenommen. In der vorliegenden Betrachtung wurden die zu erwartenden Immissionen (Lärm, Staub und Geruch) auf Basis der vorliegenden Gutachten und Erkenntnisse zusammengetragen. Im Ergebnis kann allgemein gesagt werden, dass eine weitere Wohnbauentwicklung südlich der Straße „Am Frierboll“ und eine (eingeschränkte) Gewerbegebietserweiterung grundsätzlich möglich sind. Die Machbarkeitsstudie ist dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bereits in der Sitzung am 02.07.2019 (Vorlage-Nr. 76/2019) vorgestellt worden. Die unmittelbaren Nachbarn sind im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die allgemeinen Planungsabsichten unterrichtet worden.

Die planerische Zielsetzung ist zum einen die geordnete Wohnbauentwicklung innerhalb der Ortslage Neuenkirchen (Innenentwicklung) und zum anderen die Standortsicherung des Betriebes Thamann & Leiber GmbH.

Das Bauleitplanverfahren soll nunmehr mit dem Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB offiziell eingeleitet werden. Im Anschluss kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt werden. Der Vorentwurf ist in der Anlage beigefügt.

Brockmann

15-2020 Anlage Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes